

SAAR · LOR · LUX

UmweltZentrum

SAARBRÜCKEN

Der HWK-Umweltberater

Abfallentsorgung im
SHK-Handwerk



21

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
1 Allgemein	1
1.1 Rechtliche Grundlagen	1
1.2 Unterscheidung von Abfällen	1
2 Abfallentsorgung	2
2.1 Was ist neu bei der Entsorgung von Abfällen?	2
2.2 Was ist eine Nachweispflicht?	3
2.3 Wie entsorge ich meinen Abfall?	3
2.4 Wer ist zuständig?	4
2.5 Wie lagere ich meinen Abfall?	4
3 Abfall im SHK-Betrieb	5
3.1 Übersicht Abfallarten	5
3.2 Nützliche Tipps zu gefährlichen Abfällen	7
3.3 Typische Abfälle im SHK-Handwerk	7
3.2.1 Asbest	7
3.2.2 Blei	9
3.2.3 Quecksilber	10
3.2.4 Ölhaltige Abfälle	10
4 Ansprechpartner	11

Einleitung

Diese Broschüre ist ein Leitfaden für Betriebe im SHK- Handwerk. Sie soll ein Anhaltspunkt zum fachgerechten Umgang, zur ordnungsgemäßen Entsorgung und der Verminderung von Abfällen in Betrieben des Sanitär-, Heizung- und Klimahandwerkes sein.

1 Allgemein

1.1 Rechtliche Grundlagen

Das **Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen** (KrW-/AbfG) bildet die Grundlage für die Entsorgung von Abfällen.

„**Zweck des Gesetzes** ist die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.“ (§ 1 KrW-/AbfG)

Abfälle im Sinne des KrW-/AbfG „sind alle beweglichen Sachen, „...“deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss“. (§ 3 KrW-/AbfG)



Grundsätzlich gilt: Abfallvermeidung vor Abfallverwertung vor Abfallbeseitigung, sofern dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.

Relevante Gesetze

Neben dem KrW-/AbfG sind für den Abfallerzeuger u.a. das Saarländische Abfallwirtschaftsgesetz (SAWG), die Nachweisverordnung (NachwV), die Gefahrstoff- Verordnung (GefStoffV), die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) und die Transportgenehmigungsverordnung (TgV) wichtige geltende Gesetze und Verordnungen.

1.2 Unterscheidung von Abfällen

Mit einer Änderung des KrW-/AbfG im Jahr 2007 wurden die Begriffsbestimmungen im deutschen Abfallrecht an das geltende EU- Recht angepasst.

Die „besonders überwachungsbedürftigen Abfälle“ werden nun als „**gefährliche Abfälle**“ bezeichnet, alle übrigen Abfälle sind „**nicht gefährliche Abfälle**“, der Begriff der „überwachungsbedürftigen Abfälle“ ist entfallen.

- „**Gefährliche Abfälle** sind Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosiv oder brennbar sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten. Diese Abfallarten sind in der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) mit einem Stern (*) versehen.“

- **„Nicht gefährliche Abfälle** sind alle Abfälle, die nicht der Gruppe der gefährlichen Abfälle zugeordnet werden können.“



Tipp: Ist nicht feststellbar ob eine Verschmutzung durch gefährliche Stoffe vorliegt oder nicht, sollte man auf jeden Fall einen Fachmann zu Rate ziehen und ggf. Messungen durchführen.

2 Abfallentsorgung

2.1 Was ist neu bei der Entsorgung von Abfällen?

Aufgrund der Änderungen des KrW-/AbfG in 2007 wird das bisherige Nachweisbuch durch Register ersetzt, es besteht nun eine **Registerpflicht**.

Bei einem Register handelt es sich um eine ständig zu ergänzende lose Blattsammlung, diese wird ab 2010 durch eine elektronische Form ersetzt werden.

Das Register umfasst Angaben über Art, Menge und Ursprung des Abfalls. Sofern sie von Bedeutung sind kann ein Register auch Angaben über die Bestimmung, die Häufigkeit des Einsammelns, die Beförderungsmittel und die Art der Behandlung enthalten. Für jede Abfallart ist ein eigenes Register zu führen.

Bis 1. April 2010 müssen die Register in Papierform geführt werden, danach ist ausschließlich das elektronische Verfahren zu benutzen. Die elektronische Führung kann bereits **ab dem 1. Februar 2007** erfolgen, **aber nur mit behördlicher Zustimmung**.

Ausgenommen von der elektronischen Nachweisführung: Mengen kleiner 20t die mittels Sammelentsorgungsnachweis entsorgt werden.

Durch die neue NachwV werden auch neue Formulare eingeführt, die bereits auf das ab 2010 in Kraft tretende elektronische Verfahren ausgelegt sind. **Die geltenden (alten) Formulare sind aber bis 2010 zwingend und ausnahmslos zu verwenden.** (Ausnahme: §31 Übergangsbestimmungen zur elektronischen Nachweisführung)



Für den Abfallerzeuger gilt: Belege über die Entsorgung gefährlicher Abfälle sind mindestens drei Jahre, Belege über die Beförderung gefährlicher Abfälle sind mindestens zwölf Monate aufzubewahren und in ein Register einzutragen.

Für **nicht gefährliche Abfälle** gilt, dass diese für den **Abfallerzeuger nicht nachweispflichtig** sind. Es entfällt damit seit dem 01.02.2007 das bisherige vereinfachte Nachweisverfahren (vereinfachter Entsorgungsnachweis/ Übernahmeschein).

Für Abfallerzeuger und Abfallbeförderer gilt ferner, dass sie bezüglich dieser nicht nachweispflichtigen Abfälle auch keiner Registerpflicht unterliegen. (Eine Registerpflicht kann in Einzelfällen jedoch auch angeordnet werden).

2.2 Was ist eine Nachweispflicht?

Knapp die Hälfte der in der Abfallverzeichnis- Verordnung aufgeführten rund 840 Abfallarten werden durch ihre Kennzeichnung mit (*) als gefährlich eingestuft und unterliegen entsprechend §40 bis §48 des KrW-/AbfG und der NachwV einer besonderen Nachweis- und Dokumentationspflicht. Laut NachwV sind **nur gefährliche Abfälle** für den Abfallerzeuger nachweispflichtig.

Um die Nachweispflicht zu erfüllen, muss vor der erstmaligen Entsorgung gefährlicher Abfälle eine Vorabkontrolle durchgeführt werden und im zweiten Schritt der Verbleib des Abfalls mittels Verbleibskontrolle dokumentiert werden.

Die **Verbleibskontrolle** erfolgt mittels **Übernahmescheinen** und **Begleitscheinen**. Diese enthalten Angaben über die Art und Menge, die Herkunft, den Transport und die Entsorgung der Sonderabfälle. Sowohl Abfallerzeuger, -beförderer und -entsorger, als auch die zuständigen Behörden des Erzeuger- und Entsorgerlandes haben diese als Belege einem Register hinzuzufügen und aufzubewahren.

Die **Vorabkontrolle** ist ein Nachweis über die Zulässigkeit der geplanten Entsorgung, sie entfällt bei weniger als 20 t anfallendem Abfall.

„**Ausgenommen** von der Nachweispflicht sind Abfallerzeuger, bei denen nicht mehr als insgesamt 2 Tonnen gefährlicher Abfälle pro Jahr anfallen (Kleinmengen). Die Pflichten zur Führung der Übernahmescheine nach §12 sowie nach §16 bleiben hierbei unberührt.“



Tipp: Auch wenn es keine gesetzliche Verpflichtung ist, sollten Abfallerzeuger zur Vermeidung von haftungs- oder strafrechtlichen Risiken die Abgabe der nicht nachweispflichtigen Abfälle ebenfalls in geeigneter Form dokumentieren, um immer einen Nachweis über den Verbleib und die Art der entsorgten Abfälle zu haben.

2.3 Wie entsorge ich meinen Abfall?

Abfall „richtig entsorgen“ fängt schon mit der richtigen Deklaration der anfallenden Abfallarten an. Der Erzeuger des Abfalls ist für die ordnungsgemäße Entsorgung zuständig, dafür bürgt er mit seiner Unterschrift. Er hat sich über den kompletten Entsorgungsvorgang zu informieren, die Verantwortung kann nicht zur Gänze auf den Entsorger übertragen werden.

Bei der Entsorgung von Abfällen gibt es verschiedene Entsorgungsarten:

- Bei **mehr als 20t Abfall** je Abfallschlüssel und Jahr **gefährlicher Abfall** besteht die Pflicht der Nachweisführung der Entsorgung durch ein, an das frühere Grundverfahren angepasstes, Anzeigeverfahren. Dabei muss der Erzeuger eine Kopie des Entsorgungsnachweises vor der ersten Entsorgung an die für ihn zuständige Behörde und an den Beförderer übergeben.

- Bei **weniger als 20t Abfall** je Abfallschlüssel und Jahr gefährlichem Abfall kann im Grundverfahren auch über Sammelentsorgungsnachweis und Übernahmeschein statt mit Entsorgungsnachweis und Begleitschein gearbeitet werden.



Da kleine Handwerksbetriebe selten die gesetzlich vorgegebene Menge von 20 Tonnen überschreiten, werden Abfälle hier meist mittels Sammelentsorgungsnachweis entsorgt.

Übernahmescheine werden bei der Übernahme von gefährlichen Abfällen durch einen Beförderer oder bei der Entsorgung von Kleinmengen gefährlicher Abfälle verwendet. Das Original des Übernahmescheines bekommt immer derjenige, der den Abfall abgibt. Die den Abfall übernehmende Person erhält lediglich die Durchschrift.

Hinweis: Hierbei muss nicht unbedingt ein elektronischer Nachweis geführt werden.

2.4 Wer ist zuständig?

Zuständig für die Nachweis- und Dokumentationspflichten ist seit dem 1. Januar 2007 das **Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz**.

Der bis dahin für die Andienung von „gefährlichen Abfällen“ zuständige Sonderabfall-Service-Saar (SSS) wurde aufgelöst, das bedeutet es gibt im Saarland für diese Abfälle auch keine Andienungspflicht mehr.

Für die Entsorgung von Sonderabfällen sollten zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe bevorzugt werden.

Für die Anlieferung des Abfalls zum gewählten Entsorger ist seitens des Handwerksunternehmens keine Transportgenehmigung erforderlich, sofern es sich nicht nach KrW-/AbfG §49 um einen gewerblichen Transport handelt.

2.5 Wie lagere ich meinen Abfall?

Die vorschriftsmäßige Lagerung von Abfällen und Gefahrstoffen ist ebenso wichtig wie ihre ordnungsgemäße Entsorgung und sollte daher nicht vernachlässigt werden.

Die Lagerung von Gefahrstoffen sollte nach Vorgabe der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) erfolgen. In dieser Verordnung wird der grundlegende Umgang mit Gefahrgütern beschrieben.

Bei der Lagerung von Gefahrstoffen ist darauf zu achten, dass sie in eigens dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Behältern aufbewahrt werden, um eine Gefahr für Mensch und Umwelt zu vermeiden. Gefahrstoffe sind an dafür geeigneten Lagerstellen aufzubewahren, wo sie sicher vor Fehl- oder Missgebrauch sind. Gefahren, die von den gelagerten Stoffen ausgehen können, müssen klar erkennbar sein. Keinesfalls sollten Gefahrstoffe gemeinsam mit Lebens- oder Futtermitteln gelagert werden, der Zugang unbefugter zu diesen Stoffen sollte vermieden werden.

Gefahrstoffe welche nicht mehr benötigt werden oder leere Behältnisse, in denen sich noch Reste befinden, sind sicher zu handhaben, vom Arbeitsplatz zu entfernen, zu lagern und/ oder fachgerecht zu entsorgen.

3 Abfall im SHK-Betrieb

Im nachfolgenden Kapitel ist eine Tabelle mit Auszügen von im SHK- Handwerk anfallenden Abfällen und einigen speziell anfallenden Abfallarten mit Hinweisen zur Handhabung und Entsorgung aufgelistet.

3.1 Übersicht Abfallarten

Seit 2002 gibt es durch die Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis (AVV) eine einheitliche Bezeichnung der verschiedenen Abfälle.

Jede Abfallart hat einen 6-stelligen Schlüssel (ASN = Abfallschlüsselnummer) und die **gefährlichen Abfälle sind mit einem (*) gekennzeichnet**.

In der nachfolgenden Tabelle werden nur die als gefährlich gekennzeichneten Abfälle aufgeführt, außer diesen können u.a. noch folgende Abfälle anfallen:

- Eisenfeil-, Dreh- und Kunststoffspäne, Schweißabfälle, Glasabfälle
- Verpackungen aus Papier, Pappe, Kunststoff etc.
- Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
- Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, Bauschutt
- Baustoffe auf Gipsbasis, Bau und Abbruchabfälle (z.B. PCB haltige Dichtungsmassen)
- Kupfer, Bronze, Messing und verschiedene andere Metallschrotte
- Dämmmaterial, Kabelschrott und sonstige Baustellenabfälle etc.

ASN nach AVV	Bezeichnung	Vorkommen, Bemerkung
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Verwendung bei der Werkzeugreinigung
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die org. Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten.	
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	Glas- und Steinwolle zum isolieren
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Dosen von Lacken, Farben, Klebstoffen etc.

ASN nach AVV	Bezeichnung	Vorkommen, Bemerkung
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter	Spraydosen, etc
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Heizungswartung, arbeiten an Ölleitungen etc.
16 02 12*	Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	Speicherheizgeräte, Nachtspeicheröfen
16 02 13*	Gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahmen derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 09 12 fallen	Gefährliche Bestandteile sind z.B. Akkumulatoren, als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, etc.
16 07 08*	Ölhaltige Abfälle	Alte Ölleitung / Öltank
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	Mischabfall Bauschutt (verunreinigt)
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	Alte Glaswolle
17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe	Eternitplatten u.ä.
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Baustoffreste, bspw. Trennwände
17 09 03*	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	Baustelle

3.2 Nützliche Tipps zu gefährlichen Abfällen

Grundlegend sollte in jedem Betrieb folgendes beachtet werden:

Es sollte eine getrennte Sammlung von Sonderabfällen in geeigneten Behältern, sortiert nach Abfallschlüsselnummern, erfolgen. Eine Vorsortierung kann eine Menge Geld einsparen, da beim Vermischen mehrerer Stoffe der gesamte Behälterinhalt nach dem kritischsten Stoff abgerechnet wird. Wichtig: Eindeutige Kennzeichnung (s. Sicherheitsdatenblatt Abs. 13).

Weitere Möglichkeiten zur Vermeidung von Sonderabfällen, sind:

- Umweltfreundliche Materialien nutzen (Produkte mit Umweltsiegeln)
- Entfettungsmittel auf Wasserbasis und Pumpspraydosen verwenden

Möglichkeiten zur Gefahrstoffreduzierung:

- Optimierung der Materialausnutzung:
- Verfahren anwenden, die einen möglichst geringen Verlust gewährleisten.
- Schadstoffhaltige Stoffe sparsam einsetzen, z.B.:
Lösungsmittel nur dann einsetzen, wenn es zwingend erforderlich ist.
- Gefahrstoffe durch Stoffe, Erzeugnisse oder Verfahren ersetzen, die für Gesundheit und Sicherheit der Umwelt und des Menschen nicht oder weniger gefährlich sind.

3.3 Typische Abfälle im SHK-Handwerk

Asbest, Bleirohre und Quecksilber sind Abfälle die im SHK- Handwerk eher selten anfallen, der richtige Umgang wird im folgenden Kapitel erläutert, ebenso wie der Umgang mit häufiger anfallenden ölhaltigen Abfällen.

Achtung: ggf. kann es sich beim Transport von einigen der nachfolgend aufgeführten Abfälle um einen Gefahrguttransport handeln (oder es kann eine Transportgenehmigung benötigt werden), in diesem Falle sind unbedingt die geltenden Vorschriften zu beachten und einzuhalten.

3.3.1 Asbest

Vor allem in Altbauten, im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen kann man auch heute noch auf asbesthaltige Dämm- Materialien, Brandschottungen etc. treffen

Wichtige Grundlagen sind die Technischen Regeln für Gefahrstoffe – „Asbest-, Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten“ (**TRGS 519**), TA Abfall, **LAGA Merkblatt** (Entsorgung asbesthaltiger Abfälle), die GefStoffV, KrW-/AbfG, Arbeitstättenverordnung (ArbStättV), Baustellenverordnung (BaustellV) etc.

Arbeiten mit Asbest

Beim Arbeiten mit asbesthaltigen Stoffen sind bestimmte Schutzausrüstungen zu tragen und mindestens ein Sachkundiger zur Überwachung und Anleitung der Arbeiten muss vor Ort sein (Sachkundenachweis muss laut TRGS 519 erbracht werden).

Es gelten **Beschäftigungsbeschränkungen**. Der Schutz bestimmter Personengruppen ist beispielsweise in der „Verordnung zum Schutz der Mütter“ oder dem „Jugendarbeitsschutzgesetz“ geregelt.

Lagerung und Transport von Asbestabfällen

- Müssen asbesthaltige Materialien zwischengelagert werden, so sind diese feucht zu halten, mit geeigneten Materialien abzudecken oder in geeigneten Behältern so zu lagern, dass ein Umfüllen nicht mehr notwendig ist. **Anforderungen an Behälter:** diese müssen verschließbar und deutlich gekennzeichnet sein, um Abfälle so aufzubewahren, zu lagern und zu transportieren, dass sie keine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen.
- Asbesthaltige Materialien sind beim Transport so zu sichern, dass keine Asbestfasern freigesetzt werden können.

Entsorgung von Asbest

Asbest zählt zu den gefährlichen Abfällen und ist laut NachwV mittels Entsorgungsnachweis und Begleitscheinen auf Grundlage der TRGS 519 zu entsorgen. Laut dieser soll Asbest:

- Staubdicht verpackt
- Gekennzeichnet und
- Getrennt von anderen Abfällen auf der Deponie angeliefert werden.



Der HWK-Umweltberater Nr. 18 „Umgang mit festgebundenem Asbest und künstlichen Mineralfasern“ befasst sich ausführlicher mit dem Thema Asbest.

Asbestentsorgungsbetriebe im Saarland

- Boden- und Wertstoffrecycling Saar GmbH (BOWESA)
Bexbacher Straße 53
66424 Homburg
Tel: 0 68 41 / 96 70
- Fa. Alois Gihl
Brunnenplatz 9
66571 Eppelborn
Tel: 0 68 81 / 961 620
- NES Asbestzemententsorgung GmbH
Zum Gerlen 5 (Industriegebiet am Flughafen)
66131 Saarbrücken-Ensheim
Tel: 0 68 93 / 7 09 28

Stand: 12/2008

3.3.2 Blei

Hin und wieder können bei Altbausanierungen noch Bleirohre als Abfall anfallen.

Arbeiten mit Blei und Quecksilber

Beim Arbeiten mit Blei sollte man folgende Dinge beachten:

- Bleirohre nicht flexen, es entsteht ein Bleistaub, der über die Atemwege in den Körper gelangt und gesundheitsgefährdend ist.
- Wenn das Flexen nicht vermeidbar ist, muss ein Atemschutz getragen, der Raum gut gelüftet und das Bleirohr während des Trennens wenn möglich feucht gehalten werden, um die Staubentstehung und somit die Gesundheitsgefährdung des Arbeiters gering zu halten bzw. gänzlich zu vermeiden.

Lagerung und Transport

Bleiabfälle sollten separat von anderem Metallschrott gelagert und transportiert werden, um unnötige Mehrkosten bei der späteren Entsorgung zu vermeiden.

Entsorgung von Blei

Die Bleirohre werden als ganz normaler Metallschrott bei einem Schrotthändler oder auf einer Deponie entsorgt.

3.3.3 Quecksilber

In manchen älteren Heizungsanlagen etc. sind noch sogenannte Quecksilberschalter zu finden.

Arbeiten mit Quecksilber

Da im SHK- Handwerk Quecksilber nur in verschlossenen Behältern vorkommt und nicht mit Quecksilber als Chemikalie gearbeitet wird wie bspw. in einem Chemielabor ist das hantieren mit diesem Stoff ungefährlich. Hier einige Tipps zum Umgang:

- Gefäße in denen sich das flüssige Quecksilber befindet nicht zerstören, ein Auslaufen des Stoffes sollte vermieden werden.
- Kommt es doch zu einem Bruch der Hülle, das Quecksilber auf keinen Fall mit einem Besen und Handfeger aufkehren, dabei können Dämpfe entstehen.
- Ausgelaufenes Quecksilber mit einer Pipette aufsammeln und in verschließbarem Behälter, aus Glas oder Kunststoff, aufbewahren und ordnungsgemäß entsorgen
- Räume gut lüften, damit entstandene Dämpfe sich verflüchtigen können. Kontrollieren dass keine Quecksilberreste im Raum verbleiben.

Lagerung und Transport

Quecksilber ist in dafür geeigneten Behältern aufzubewahren und zu transportieren. Wichtig: ordnungsgemäße Kennzeichnung des Inhaltes

Entsorgung von Quecksilber

Das Quecksilber wird im Behälter auf einem Wertstoffhof o.ä. abgegeben.

3.3.4 Ölhaltige Abfälle

Gerade im Bereich des Heizungsbaus, fallen häufig ölhaltige Abfälle an.

Arbeiten mit Öl

- Zum Schutz vor Kontaminierung des Bodens, sollten ölhaltige Abfälle nicht lose und im Freien gelagert werden.
- Offenes Feuer und Funkenflug vermeiden
- Bei ausgelaufenem Öl unbedingt ein Ölbindemittel verwenden

Lagerung und Transport

Ölhaltige Abfälle sollten in dichten Behältern gelagert und transportiert werden, so dass ein auslaufen von Öl in den Boden verhindert wird. Ausgelaufenes Öl stellt eine große Umweltbelastung dar.

Entsorgung von ölhaltigen Abfällen

Die Entsorgung ölhaltiger Abfälle darf nicht über die normale Haushaltsmülltonne erfolgen, wie alle anderen gefährlichen Abfälle sind sie über einen Abfallentsorger zu entsorgen.

4 Ansprechpartner

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA)	Don Bosco Strasse 1 66117 Saarbrücken Tel: 06 81 / 85 00-0 Fax: 06 81 / 85 00- 13 84	<ul style="list-style-type: none"> • Entsorgungsnachweis • Transportgenehmigung • Sachkundenachweis • TRGS 519 (Asbest)
Saar-Lor-Lux-Umweltzentrum	Hohenzollernstr. 47-49 66117 Saarbrücken Tel: 06 81 / 58 09- 206 Fax: 06 81 / 58 09-211	<ul style="list-style-type: none"> • Umweltberatung
Ministerium für Umwelt (MfU)	Keplerstr. 18 66117 Saarbrücken Tel: 06 81 / 5 01-47 18	<ul style="list-style-type: none"> • Öko-Audit • Förderprogramm
Entsorgungsverband Saar (EVS)	Untertürkheimer Str. 21 66117 Saarbrücken Tel: 06 81/50 00-0	<ul style="list-style-type: none"> • Deponie • Abfallberatung
SES (Service, Entsorgung, Sicherheit) GmbH	Ostring 55 66740 Saarlouis Tel: 0 68 31 / 91 70 Fax: 0 68 31 / 91 719	<ul style="list-style-type: none"> • Sonderabfall

Impressum

Herausgeber: Saar-Lor-Lux Umweltzentrum GmbH
Hohenzollernstr. 47-49
66117 Saarbrücken
Telefon: (06 81) 58 09-206
Telefax: (06 81) 58 09-211
E-Mail: umweltzentrum@hwk-saarland.de
Internet: www.saar-lor-lux-umweltzentrum.de

Verantwortlich: Hans-Ulrich Thalhofer

Redaktion: Alexandra Thees

Die vorliegende Broschüre wurde mit großer Sorgfalt erarbeitet. Eine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben kann jedoch nicht übernommen werden. Für Anregungen und Hinweise, die sich aus der Praxis ergeben, ist der Herausgeber dankbar (Stand 12/ 2008).

Diese Broschüre wurde gefördert durch das Saarländische Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft.

Publikationsliste

➤ Der HWK-Umweltberater 11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	2000	Kostenlos
➤ Der HWK-Umweltberater 12	Abfallwirtschaft im SHK-Handwerk	2001	Kostenlos
➤ Der HWK-Umweltberater 13	Die Betriebssicherheitsverordnung in der Praxis	2002	Kostenlos
➤ Der HWK-Umweltberater 14	Betrieblicher Umweltschutz – Modelle zur Umsetzung	2004	Kostenlos
➤ Der HWK-Umweltberater 15	Abfallwirtschaft im Elektro-Handwerk	2005	Kostenlos
➤ Der HWK-Umweltberater 16	Der Gebäude-Energiepass	2006	Kostenlos
➤ Der HWK-Umweltberater 17	Abfallwirtschaft im Baugewerbe	2006	Kostenlos
➤ Der HWK-Umweltberater 18	Umgang mit festgebundenem Asbest und künstlichen Mineralfasern	2006	Kostenlos
➤ Der HWK-Umweltberater 19	Fachgerechte Schimmelpilzsanierung	2007	Kostenlos
➤ Der HWK-Umweltberater 20	Energieeinsparverordnung 2007 und Gebäudeenergieausweise	2007	Kostenlos
➤ Der HWK- Umweltberater 21	Abfallentsorgung im SHK-Handwerk	2008	Kostenlos

**Wünschen Sie
weitere
Informationen?**

Rufen Sie uns an!



Saar-Lor-Lux Umweltzentrum GmbH
Hohenzollernstr. 47–49
66117 Saarbrücken
Telefon: (06 81) 58 09-2 06
Telefax: (06 81) 58 09-2 11
E-Mail: umweltzentrum@hwk-saarland.de